

Bezirksgericht Hinwil

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren



Geschäfts-Nr.: FV230001-E / U01

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw S. Züst und Gerichtsschreiber
MLaw Z. Schärer

Urteil vom 2. Mai 2025

in Sachen

Jolanda Spiess-Hegglin, geboren [REDACTED], von Zürich, [REDACTED]
[REDACTED],

Klägerin

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw, LL.M. Manuel Bertschi, 4sight legal,
[REDACTED]

gegen

1. [REDACTED], geboren [REDACTED], von Waltalingen ZH, [REDACTED].
[REDACTED]

2. Valentin A. [REDACTED], geboren [REDACTED], von Rhäzüns GR, Cazis GR
und Lumnezia GR, [REDACTED],

Beklagte

1 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. Valentin Landmann bzw.
Rechtsanwalt Dr. iur. George Poulikakos, Landmann & Partner AG, Möhrlistr. 97,
Postfach 6047, 8050 Zürich

betreffend **Persönlichkeitsschutz**

Rechtsbegehren:

A) der Klägerin: (act. 2 S. 2 ff.; act. 81 S. 2)

"1. Es sei festzustellen, dass die Beklagten mit den folgenden, auf der Website www.shameleaks.com veröffentlichten Beiträgen (inklusive Leserkommentare)

(es folgt eine Auflistung von insgesamt 101 Beiträgen)

die Persönlichkeit der Klägerin widerrechtlich verletzt haben, namentlich indem die Beklagten

- a. der Klägerin explizit oder implizit unterstellen, (psychisch) krank und / oder alkohol- und / oder tablettenabhängig zu sein;
- b. der Klägerin explizit oder implizit öffentlich vorwerfen, sie würde in Bezug auf die sie betreffenden Geschehnisse an der Zuger Landammann-Feier vom 20. Dezember 2014 Lügen verbreiten und indem die Beklagten sich hinsichtlich der vorerwähnten Landammann-Feier an Spekulationen beteiligen, welche die Intimsphäre der Klägerin betreffen;
- c. der Klägerin explizit oder implizit öffentlich vorwerfen, sie sei medieneil, habe den Medienskandal / Medienhype um ihre Person selbst verschuldet und / oder sich diesen gewünscht;
- d. der Klägerin explizit oder implizit öffentlich vorwerfen, sie habe Medienschaffende, Gerichte und / oder ihre SympathisantInnen manipuliert;
- e. die Klägerin mit beleidigenden Äusserungen in ihrem Ansehen herabgesetzt haben;
- f. der Klägerin explizit oder implizit öffentlich vorwerfen, sie betreibe Hetze und / oder Hass, namentlich gegen Andersdenkende;
- g. Dritte dazu aufrufen, die Klägerin und deren Verein #NetzCourage, dessen Gründerin und Geschäftsführerin sie ist, zu boykottieren und / oder anderweitig der Klägerin explizit oder implizit sämtliche berufliche Qualifikationen absprechen; und
- h. Beiträge über die Klägerin mit sexueller Konnotation, insbesondere pornografische Fotomontagen mit dem Gesicht der Klägerin oder der Fingierung eines Interviews mit dem Ehemann der Klägerin, veröffentlicht haben.

2. Es seien die Beklagten unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, die in Rechtsbegehren Ziff. 1 aufgelisteten Beiträge (Nr. 1-101, inklusive Leserkommentare) umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Rechtsbegehrens, vollständig zu löschen, eventualiter die entsprechende Löschung beim Betreiber der Website www.shameleaks.com zu beantragen.
3. Eventualiter seien die Beklagten unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, folgende Passagen aus den im Rechtsbegehren Ziff. 1 aufgelisteten Beiträgen (Nr. 1-101, inklusive Leserkommentare) umgehend, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Rechtsbegehrens, zu löschen, eventualiter die entsprechende Löschung beim Betreiber der Website www.shameleaksc.com zu beantragen:
(es folgt eine Auflistung von 101 Artikeln bzw. der diesbezüglich zu löschenden Passagen)
4. Es seien die Beklagten unter deren solidarischen Haftbarkeit zu verpflichten, der Klägerin je CHF 10'000.00 als Genugtuung zu bezahlen; Eventualiter sei die gesamte Genugtuungsforderung von CHF 20'000.00 nach richterlichem Ermessen auf die Beklagten aufzuteilen.
5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) in solidarischer Verbindung zu Lasten der Beklagten."

B) des Beklagten 1: (act. 66 S. 2; act. 89 S. 2)

- "1. Die Klage vom 3. Januar 2023 sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zzgl. Mehrwertsteuer) zulasten der Klägerin.
2. Eventualiter sei der Beklagte 1 in Gutheissung der Ziffer 1 lit. b, e und h des klägerischen Rechtsbegehrens, soweit darauf einzutreten ist, zur Zahlung einer Genugtuung von CHF 300.00 an die Klägerin zu verpflichten und die Klage im Restumfang (Rechtsbegehren Ziff. 1 lit. a, c, d, f und g sowie Ziff. 2 und 3) abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Diesfalls sei die Klägerin zu verpflichten, die Gerichtskosten im Umfang von 9/10 zu tragen und den Beklagten 1 auch in diesem Verhältnis zu entschädigen."

C) des Beklagten 2: (act. 69 S. 3, sinngemäss; act. 85 S. 2 f.)

1. Die Klage sei vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.
2. Das Genugtuungsbegehren der Klägerin sei abzuweisen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

Erwägungen:

1. Prozessverlauf

Die vorliegende Klage ging am 4. Januar 2023 in begründeter Form ein (act. 1 bis act. 5). Den Beklagten wurde daraufhin mit Verfügung vom 9. Januar 2023 (act. 7) im Sinne von Art. 245 Abs. 2 ZPO Frist zur schriftlichen Stellungnahme angesetzt. Den mit Verfügung vom 31. Januar 2023 (act. 11) gestützt auf die klägerische Angabe des Streitwerts einverlangten Kostenvorschuss leistete die Klägerin innert Frist (act. 15). Ein vom Beklagten 2 sinngemäss gestelltes Sistierungsgesuch (act. 12) wurde nach Einholung von Stellungnahmen der anderen Parteien (vgl. act. 17 f. und act. 22) und Gewährung des rechtlichen Gehörs zu diesen Stellungnahmen (vgl. insbesondere act. 24 f., act. 31 f. und act. 36) mit Verfügung vom 8. Mai 2023 (act. 38) abgewiesen. Auf eine dagegen erhobene Beschwerde des Beklagten 2 trat das Obergericht des Kantons Zürich mit Beschluss vom 20. Juli 2023 (act. 42) nicht ein. Weiter hiess das hiesige Gericht mit Verfügung vom 5. Mai 2023 (act. 37) ein Gesuch des Beklagten 1 um unentgeltliche Rechtspflege gut.

Aufgrund eines pendenten – schliesslich mit Beschluss der Kanzleikommission des hiesigen Gerichts vom 11. September 2023 (act. 47) abgewiesenen – Ausstandsgesuchs des Beklagten 2 gegen die fallführende Richterin wurde den Parteien die auf den 14. August 2023 angesetzte Vorladung zur Verhandlung mit Verfügung vom 2. August 2023 (act. 45) abgenommen. Mit Schreiben vom 21. November 2023 wurde erneut auf den 2. Februar 2024 zur Verhandlung vorgeladen (act. 50). Mit

Verfügung vom 6. Dezember 2023 (act. 56) wurde Rechtsanwalt Landmann anstelle von Rechtsanwältin Hohl als neuer unentgeltlicher Rechtsbeistand des Beklagten 1 bestellt. Ein Gesuch des Beklagten 2 vom 22. Januar 2024 um Verschiebung der Verhandlung wurde mit Verfügung vom 24. Januar 2024 (act. 61) abgewiesen.

Am 2. Februar 2024 fanden die ersten Parteivorträge (Klagebegründung und Klageantwort) statt (Prot. S. 22 ff.). Mit Verfügung vom 4. März 2024 (act. 76) wurde ein durch den Beklagten 1 anlässlich der Verhandlung gestelltes Sistierungsgesuch abgewiesen und hernach mit Verfügung vom 27. März 2024 (act. 78) ein Schriftenwechsel gemäss Art. 246 Abs. 2 ZPO angeordnet. Nach Eingang der Replik (act. 81 f.) und der Dupliken (act. 85 ff. und act. 89) wurde am 6. September 2024 auf den 4. Dezember 2024 zur Fortsetzung der Verhandlung (Novenstellungnahme) vorgeladen (act. 90). Ein Gesuch des Beklagten 2 um Anordnung von Massnahmen, damit er der Klägerin anlässlich der Verhandlung nicht persönlich begegnen muss (act. 92), wurde mit Verfügung vom 27. November 2024 (act. 93) abgewiesen. Nachdem Rechtsanwalt Landmann aufgrund Verhandlungsunfähigkeit um eine Abnahme der Vorladung zur Verhandlung ersucht hatte (vgl. act. 94 f.), konnte schliesslich dahingehend eine Lösung gefunden werden, dass Rechtsanwalt Poulikakos an seiner Stelle die Rechtsvertretung des Beklagten 1 anlässlich der Verhandlung übernahm (vgl. Prot. S. 45).

Im Rahmen der Verhandlung vom 4. Dezember 2024 erstatteten die Parteien abschliessend ihre Novenstellungnahmen (Prot. S. 46 ff.). Mit Verfügung vom 18. Dezember 2024 (act. 104) wurde dem Beklagten 1 Frist angesetzt, um seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse offenzulegen und zu belegen. Dieser Aufforderung kam der Beklagte 1 mit Eingabe vom 17. Januar 2025 (act. 109 f.) nach. Zu seiner Eingabe nahm die Klägerin innert mit Verfügung vom 22. Januar 2025 (act. 111) angesetzter Frist mit Eingabe vom 6. Februar 2025 (act. 113) Stellung, woraufhin sich der Beklagte 1 mit Eingabe vom 20. Februar 2025 (act. 116) erneut vernehmen liess. Der Klägerin wurde diese Eingabe zugestellt (vgl. act. 116 S. 3 und act. 117), doch reichte sie keine erneute Stellungnahme ein. Das vorliegende Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Prozessuales

2.1 Streitgenossenschaft und örtliche Zuständigkeit

Die beiden Beklagten wurden von der Klägerin gemeinsam ins Recht gefasst. Dies ist zulässig, wenn erstens Rechte und Pflichten beurteilt werden sollen, die auf gleichartigen Tatsachen oder Rechtsgründen beruhen, zweitens dieselbe Verfahrensart anwendbar ist und drittens dasselbe Gericht sachlich zuständig ist (vgl. Art. 71 Abs. 1 ZPO). Diese drei Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Namentlich wirft die Klägerin den beiden Beklagten Handlungen vor, welche diese in engem Zusammenwirken, mithin arbeitsteilig, begangen haben sollen. Damit liegt eine passive einfache Streitgenossenschaft im Sinne von Art. 71 ZPO vor.

Aufgrund des Wohnsitzes der beiden Beklagten im hiesigen Gerichtssprengel liegt die örtliche Zuständigkeit des Gerichts auf der Hand (vgl. Art. 20 lit. a ZPO) und blieb unbestritten.

2.2 Klageänderung

Der Beklagte 1 rügt, die Klägerin habe im Vergleich zum Schlichtungsbegehren (Ziff. I. a. bis c.) die Klage (Ziff. 1. a. bis h.) erheblich ergänzt und damit unzulässigerweise erweitert. Ursprünglich habe die Klägerin nur Persönlichkeitsverletzungen eingeklagt, welche auf Aussagen beruhten, die sie als Lügnerin bezichtigten, eine sexuelle Konnotation beinhalteten oder sie beleidigten. Die in der Klage nunmehr ergänzten Rechtsbegehren (lit. a, lit. c, lit. d, lit. f und lit. g) könnten nicht als blosser Präzisierung der Klage qualifiziert werden, weshalb in diesem erweiterten Umfang auf die Klage nicht eingetreten werden könne (act. 66 Rz. 7).

Die Bedingungen, unter welchen eine Klageänderung zulässig sind, werden in Art. 227 Abs. 1 ZPO aufgeführt. Als unverändert ist eine Klage auch dann zu qualifizieren, wenn der prozessual erhobene Anspruch mit einer anderen materiellen Rechtsgrundlage (Anspruchsgrundlage) begründet oder bloss dessen Bewertung (Anspruchsberechnung) geändert wird (WILLISEGGER, in: SPÜHLER ET AL. [HRSG.],

Basler Kommentar ZPO, 4. Aufl., Basel 2024, Art. 227 N 23). Zulässig ist eine Klageänderung, wenn der neue Anspruch nach derselben Verfahrensart zu beurteilen ist, wenn er mit dem bisherigen Anspruch in einem sachlichen Zusammenhang steht oder wenn die Gegenpartei der Klageänderung zustimmt (Art. 227 Abs. 1 ZPO).

Es ist klarzustellen, dass die Klägerin den ihren Rechtsbegehren zugrunde gelegten Sachverhalt mit der Klagebegründung nicht erweitert hat. Im Schlichtungsgesuch und in der Klageschrift werden nämlich die identischen 101 beanstandeten Passagen des Shameleaks-Blogs aufgeführt. Auch die erhobenen Feststellungs-, Beseitigungs- und Genugtuungsbegehren sind bis auf geringfügige Abweichungen deckungsgleich. Die Klägerin hat einzig die Kategorisierung der Persönlichkeitsverletzungen verfeinert, indem sie in der Klageschrift neu acht statt bloss drei Fallgruppen gebildet hat. An sich hätte es genügt, wenn die Klägerin bloss die Feststellung der Widerrechtlichkeit der 101 eingeklagten Blog-Beiträge (und deren Beseitigung) verlangt hätte, ohne die erwähnten drei bzw. acht Kategorien zu bilden. Indem die Klägerin den genannten Kategorien das Wort "namentlich" voranstellt, bringt sie zudem deutlich zum Ausdruck, dass diese als beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung zu verstehen sind. Die Klägerin versuchte offensichtlich, die unübersichtliche Vielfalt der eingeklagten Blog-Beiträge inhaltlich zu ordnen, was nachvollziehbar und vertretbar ist. Wenn – wie eingangs ausgeführt wurde – eine geänderte Bewertung (Anspruchsberechnung) aus rechtlicher Warte keine Klageänderung darstellt, muss dies ebenso für die verfeinerte Kategorisierung eines inhaltlich ansonsten unveränderten "Anspruchs" (vorliegend die 101 eingeklagten Blog-Beiträge) gelten. Daher ist nicht von einer Klageänderung auszugehen. Selbst wenn man dies anders sehen würde, wäre die Klageänderung zudem zulässig, da der Klage weiterhin derselbe Lebenssachverhalt, namentlich die erwähnten 101 Blogbeiträge, zugrunde liegt und der erforderliche sachliche Zusammenhang sowie dieselbe Verfahrensart gegeben sind.

2.3 Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresse

Ziffer 1 des klägerischen Rechtsbegehrens setzt ein Feststellungsinteresse, mithin ein erhebliches, schutzwürdiges Interesse der Klägerin an der Feststellung des eingeklagten Sachverhalts, voraus. Ein Feststellungsinteresse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien ungewiss ist, diese Ungewissheit die betroffene Partei in unzumutbarer Weise beeinträchtigt und die Ungewissheit durch einen Sachentscheid behoben werden kann (BGE 120 II 20 E. 3a; BGE 133 III 282 E. 3.5; BGer 4A_391/2022 vom 3. Juli 2023, E. 1.1). Die verlangte Feststellung muss der Klägerin dabei einen Nutzen eintragen. Dem ist nicht so, wenn der strittige Anspruch bereits befriedet ist oder nicht befriedet werden kann (BGE 122 III 279 E. 3.a). Bei persönlichkeitsverletzenden Beiträgen ist ein Feststellungsinteresse gegeben, wenn Dritte Kenntnis davon erhalten haben und daher einen falschen oder für den Verletzten sonst wie nachteiligen Eindruck bewahrt haben; hierfür genügt bereits ein Fortbestehen der Äusserung im Internet (BGer 5A_758/2020, E. 3.4.2). Das Rechtsschutzinteresse kann dahinfallen, wenn aufgrund veränderter Verhältnisse die persönlichkeitsverletzende Äusserung jede Aktualität eingebüsst hat, so dass auszuschliessen ist, die Äusserung werde von Neuem öffentlich verbreitet werden (BGer 5A_286/2012, E. 2.2). Ein Feststellungsinteresse kann ausserdem vorliegen, wenn die Störung durch eine Verletzung nur die Parteien betrifft und zwischen diesen eine Unklarheit über die Rechtmässigkeit des Verhaltens der einen Partei besteht, welche beseitigt werden soll (BGer 5A_365/2017 vom 13. April 2018, E. 4.1). In solchen Fällen besteht ein schutzwürdiges Interesse an der Feststellung der Widerrechtlichkeit, da der Verletzte zwar nicht unmittelbar befürchten muss, aber doch davon ausgehen darf, dass sich dieselbe Frage nach der Rechtmässigkeit einer zurückliegenden Persönlichkeitsverletzung in Zukunft erneut oder in ähnlicher Weise stellen wird (BGer 5A_286/2012, E. 2.3).

Der Beklagte 1 bestreitet das Vorliegen eines Feststellungsinteresses, weil spätestens seit dem 28. Juli 2023 beim Anklicken der einzelnen Beiträge auf dem Shameleaks-Blog nicht mehr der ganze Artikel, sondern bloss die Meldung erscheine,

dass die jeweilige Seite offline sei. Es seien einzig noch kurze Vorschautexte einsehbar. Die Klägerin habe nicht dargetan, wie die Öffentlichkeit weiterhin ohne besondere Anstrengungen an die inkriminierten Beiträge gelangen könne. In entsprechendem Umfang sei daher auf die Klage nicht einzutreten (act. 66 Rz. 30 ff.).

Es trifft zu, dass die einzelnen Beiträge des Shameleaks-Blogs (derzeit) deaktiviert sind. Einschränkend ist aber bereits an dieser Stelle anzumerken, dass die Hauptseite mit einigen kurzen Vorschautexten sowie dem Seiten-Menü nach wie vor einsehbar ist. Nur schon deshalb ist ein Feststellungsinteresse nicht von der Hand zu weisen. Hinzu kommt, dass die einzelnen Beiträge bloss deaktiviert (offline), nicht aber gelöscht worden sind. Damit liegt eben gerade kein Fall vor, in dem das Rechtsschutzinteresse zu verneinen ist, weil eine neuerliche öffentliche Verbreitung der beanstandeten Äusserungen auszuschliessen wäre. Die Klägerin weist zwar zu Recht darauf hin (vgl. act. 81 Rz. 12 ff.), dass auch gelöschte Versionen der Website eingesehen werden können. Das ist aber insofern zu relativieren, als hierfür einige Anwenderkenntnisse sowie ein gesteigertes Interesse an den Themen des Shameleaks-Blogs erforderlich sind, welche bei den allermeisten Medienkonsumenten wohl fehlen. Für ein trotz der derzeitigen Deaktivierung vieler Inhalte fortbestehendes Feststellungsinteresse spricht hingegen, dass parallel zum vorliegend zu beurteilenden Shameleaks-Blog weitere Blogs wie etwa "Akte X Internet" existieren, hinter denen gemäss den Recherchen der Klägerin ebenfalls der Beklagte 1 und möglicherweise auch der Beklagte 2 stehen (vgl. act. 63 Rz. 23 und die dort genannten Belege). Würde ein Feststellungsinteresse verneint und nicht über die Rechtmässigkeit der Shameleaks-Blogbeiträge entschieden, so wäre mit neuerlichen gleichgelagerten Veröffentlichungen der Beklagten zu rechnen, da die Beklagten – wie namentlich aus den Einlassungen des Beklagten 2 hervorgeht – von der Relevanz und Richtigkeit ihrer Ausführungen über die Klägerin nach wie vor völlig überzeugt sind. Mit jeder weiteren Veröffentlichung der Beklagten würde sich erneut die Frage der Rechtmässigkeit ihrer Äusserungen stellen. Damit besteht ein hinreichendes Interesse der Klägerin daran, dass diese Frage zeitnah geklärt wird. Ein Feststellungsinteresse ist somit zu bejahen.

2.4 Verzicht auf Beweisabnahmen

Auf die Abnahme angebotener Beweise kann verzichtet werden, wenn das Gericht aufgrund des vorhandenen Prozessstoffs bzw. der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür annehmen kann, seine Überzeugung werde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (BGer 4A_109/2013 vom 27. August 2013, E. 3.1).

Im vorliegenden Verfahren haben die Parteien den Prozessstoff umfassend zusammengetragen und den Sachverhalt ausführlich dargelegt sowie mittels Urkunden belegt. Dies gilt insbesondere für die Klägerin, welche hierzu aufgrund der Beweislastverteilung auch gehalten war. Namentlich die Klägerin bietet zu verschiedenen Darstellungen in ihrem Parteivortrag ihre eigene Befragung als Partei, aber auch die Parteibefragung der beiden Beklagten an. Namentlich aufgrund der sehr umfassenden Ausführungen in den Rechtsschriften ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Parteien zu den entscheiderelevanten Aspekten in einer Parteibefragung abweichende oder entscheiderelevante ergänzende Ausführungen machen würden. Dies gilt namentlich auch für die Frage des genugtuungsrelevanten seelischen Leidens der Klägerin aufgrund der Shameleaks-Beiträge (vgl. act. 63 Rz. 25), wobei für die Bemessung der Genugtuung ohnehin in erster Linie die objektive Schwere der Persönlichkeitsverletzung massgebend ist. Im Ergebnis würde eine Durchführung der zum Beweis angebotenen Parteibefragungen einzig zu weiteren Verfahrensverzögerungen führen, ohne dass wesentliche neue Erkenntnisse zu erwarten wären. Daher ist auf die Abnahme weiterer Beweise zu verzichten.

Nachfolgend ist somit auf die materiellen Fragen einzugehen, welche sich in Zusammenhang mit der vorliegenden Klage stellen. In einem ersten Schritt ist zu eruieren, ob die Beklagten als Urheber von Shameleaks angesehen werden können.

3. Urheberschaft der Beklagten

3.1 *Bezug der Beklagten zu Shameleaks*

Die Klägerin hat umfangreiche Auszüge aus der E-Mail-Korrespondenz der Beklagten untereinander eingereicht (act. 5/17). Darin bezeichnet sich der Beklagte 2 ausdrücklich als "Mitarbeiter" von Shameleaks. An anderer Stelle erkundigt sich der Beklagte 1 beim Beklagten 2, ob er einen bestimmten Artikel auf Shameleaks veröffentlichen solle. Zudem bezeichnet der Beklagte 1 sich in einer Passage als "Admin", also als Administrator der Website. In einer E-Mail an den Beklagten 1 führt der Beklagte 2 sodann aus, es gebe "von uns (Shameleaks)" in Bezug auf eine bestimmte Thematik keine Antwort. Alle diese Angaben, welche wohlgemerkt unbestrittenermassen von den beiden Beklagten selbst stammen, verdichten sich zu einem klaren Bild: Hinter Shameleaks stehen die beiden Beklagten – und mit grösster Wahrscheinlichkeit nur sie beide –, wobei der Beklagte 2, welcher früher als Journalist tätig war, die Beiträge jeweils verfasst bzw. redigiert und der Beklagte 1 sie anschliessend veröffentlicht hat. Insofern ist die wiederholte Aussage des Beklagten 2, er könne als Nicht-Administrator keine Beiträge auf Shameleaks veröffentlichen und besitze somit keine "Tatherrschaft" (vgl. etwa act. 85 S. 2 f.), möglicherweise ein Stück weit zutreffend. Wie erwähnt ist er aber in anderer Weise an Shameleaks beteiligt.

3.2 *Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung beim Beklagten 2*

Die Beklagten bestreiten die Rechtmässigkeit der Hausdurchsuchung beim Beklagten 2 im Rahmen einer parallel laufenden Strafuntersuchung, anlässlich welcher die erwähnte E-Mail-Korrespondenz sichergestellt wurde. So machte der Beklagte 1 geltend, die rechtswidrig beschafften E-Mails dürften im vorliegenden Zivilverfahren nicht berücksichtigt werden; allenfalls sei das vorliegende Verfahren bis zum Vorliegen eines diesbezüglichen Entscheids im Strafverfahren zu sistieren (act. 66 Rz. 21). Weshalb die Hausdurchsuchung nicht rechtmässig gewesen sein soll, erschliesst sich allerdings nicht und wird von den Beklagten nicht näher erläutert. Die

Strafbehörden sind berechtigt, Verfahrenshandlungen direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen, wobei die dortige Staatsanwaltschaft vorgängig zu benachrichtigen ist (vgl. Art. 52 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO sowie act. 64/28). Die Hausdurchsuchung basierte auf interkantonaler Rechtshilfe (vgl. act. 18/22) und auf einem Hausdurchsuchungsbefehl der Staatsanwaltschaft Zug vom 21. November 2019 (act. 18/23), welcher im Falle seiner Unrechtmässigkeit hätte angefochten werden können und müssen. Im Übrigen könnten die beschafften Beweise, selbst wenn das Handeln der Untersuchungsbehörden rechtswidrig gewesen wäre, bei einem überwiegenden Interesse an der Wahrheitsfindung im vorliegenden Verfahren dennoch berücksichtigt werden (vgl. Art. 152 Abs. 2 ZPO). Darauf ist aber nicht näher einzugehen, weil – wie erwähnt – keinerlei konkrete Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Strafbehörden vorliegen. Dementsprechend sind die im Rahmen der Hausdurchsuchung beim Beklagten 2 sichergestellten Beweismittel (E-Mail-Verkehr etc.) wie auch die gestützt darauf gemachten Aussagen der Beklagten in den Einvernahmen durch die Strafverfolgungsbehörden verwertbar.

3.3 Weitere Belege und Indizien für die Verantwortlichkeit der Beklagten

Die E-Mail-Korrespondenz der beiden Beklagten ist ohnehin nicht der einzige Beweis dafür, dass sie für Shameleaks verantwortlich sind. Der Beklagte 1 gestand in der Einvernahme durch die Kantonspolizei Zürich vom 15. Juli 2021 ausdrücklich ein, er sei bei Shameleaks beteiligt (act. 5/16 F/A 2). Der Beklagte 2 gab zu Protokoll, er wolle nicht, dass die Öffentlichkeit wisse, wer hinter Shameleaks stehe. Alle Inhalte auf Shameleaks seien belegt und er habe schon viele Beiträge gelöscht, weil er kein Theater mit irgendjemandem wolle (act. 5/4 F/A 38). Zudem gab er zu, die in den Akten liegenden E-Mails mit dem Beklagten 1 ausgetauscht zu haben und Berichte für Shameleaks korrigiert zu haben (act. 5/4 F/A 39, F/A 41). Letzteres deckt sich wiederum mit der Erkenntnis aus dem E-Mail-Verkehr, dass der Beklagte 2 als ehemaliger Journalist die Berichte für Shameleaks verfasst bzw. redigiert hat. Ein weiteres Indiz für die gemeinsame Urheberschaft der Beklagten ist die Tatsache, dass sie sich in einem E-Mail-Verkehr über die Zugriffszahlen der Webseite ausgetauscht haben (act. 64/27).

Der Beklagte 1 wandte ein, seine Nicht-Urheberschaft werde dadurch bewiesen, dass die beanstandeten Beiträge auf Shameleaks fehlerfrei verfasst und von einer gewissen journalistischen Finesse geprägt seien (act. 66 Rz. 10). Es mag sein, dass der Beklagte 1 die Beiträge nicht selbst formuliert hat. Allerdings ist aufgrund des E-Mail-Verkehrs der Beklagten (act. 5/17) erwiesen, dass die Beklagten arbeitsteilig vorgegangen sind und sich ausführlich miteinander abgesprochen haben. Daher liegt es nahe, dass der Beklagte 1 die Beiträge genau kannte respektive mit dem Beklagten 2 absprach und somit in vielen Fällen durchaus deren geistiger (Mit-)Urheber gewesen ist. Zudem deutet der Beklagte 1 selbst mit dem Hinweis auf die "journalistische Finesse" der Beiträge auf den Beklagten 2 als Verfasser respektive Redaktor hin.

Schliesslich legte die Klägerin diverse SQL-Dateien ins Recht, welche ihr im Rahmen des Strafverfahrens gegen die Beklagten aufgrund eines internationalen Rechtshilfegesuchs – also nicht etwa aufgrund der von den Beklagten in Frage gestellten interkantonalen Rechtshilfe zwischen den Zuger und den Zürcher Behörden – zugänglich gemacht worden sind (act. 82/39; vgl. auch 98 S. 2 ff.). Auch daraus geht deutlich hervor, dass der Beklagte 1 als Administrator der Website Shameleaks fungiert.

3.4 Zwischenergebnis

Die genannten Tatsachen und Indizien ergeben ein schlüssiges Gesamtbild: Die beiden Beklagten sind gemeinsam, jeder mit eigenem unterschiedlichem Beitrag, für die Inhalte auf Shameleaks verantwortlich oder zumindest in sehr massgeblicher Stellung an diesem Blog beteiligt. Der Beklagte 1 fungiert als Administrator und der Beklagte 2 hat höchstwahrscheinlich einen wesentlichen Teil der Berichte verfasst oder redigiert. Was jeder von ihnen im Rahmen des arbeitsteiligen Zusammenwirkens genau getan hat, kann offengelassen werden. Das Bundesgericht zieht nämlich die Grenzen der zivilrechtlichen Mitverantwortung von Blogbetreibern sehr weit: Ins Recht gefasst werden kann auch, wer bei der Entstehung oder Verbreitung einer persönlichkeitsverletzenden Äusserung in irgendeiner Weise einen Beitrag geleistet hat, ohne dass er selbst deren direkter Urheber sein oder deren

Inhalt oder Urheber kennen muss (BGE 141 III 513 E. 5.3.1). Selbst wenn nur die eigentlichen Betreiber eines persönlichkeitsverletzenden Blogs für diesen rechtlich verantwortlich wären, wäre die Urheberschaft beider Beklagter aus den bereits erwähnten Gründen aber im vorliegenden Fall hinreichend erstellt. Aufgrund der somit nachgewiesenen Verantwortlichkeit der Beklagten für den Shameleaks-Blog ist nachfolgend zu prüfen, inwiefern sie mit ihrem Handeln eine Persönlichkeitsverletzung zum Nachteil der Klägerin begangen haben (Erwägung 4.).

4. Persönlichkeitsverletzung

4.1 Rechtliche Grundlagen

Zu den anerkannten Teilbereichen des Persönlichkeitsrechts zählen die physischen, psychischen und sozialen Schutzbereiche. Zum zweiten Teilbereich zählt unter anderem das Gefühlsleben und zum dritten Teilbereich zählen unter anderem das Recht auf Ehre und das Recht auf Achtung der Privatsphäre (MEILI, in: GEISER/ FOUNTOULAKIS [HRSG.], Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 28 N 17). Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt hingegen nicht bei jeglicher Beeinträchtigung vor; vielmehr wird eine gewisse Intensität, ja ein eigentliches Eindringen vorausgesetzt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 38). Es ist dabei ein objektiver Massstab anzulegen. Zu unterscheiden ist sodann zwischen Tatsachenbehauptungen (Informationen) und Werturteilen (Kommentaren, Kritik). Bei gemischten Werturteilen sind für deren Tatsachenkern dieselben Grundsätze wie für reine Tatsachenbehauptungen anzuwenden. Reine Werturteile sind nur persönlichkeitsverletzend, wenn die betroffene Person damit unnötig verletzt und beleidigt, d.h. verunglimpft, wird. Die Verbreitung ehrverletzender und unwahrer Äusserungen ist immer auch als Persönlichkeitsverletzung einzustufen; einen Rechtfertigungsgrund dafür kann es nicht geben (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 42 ff.). Wenn die erwähnten Schutzbereiche berührt werden, kann eine Persönlichkeitsverletzung selbst dann gegeben sein, wenn die getätigten Äusserungen wahr sind (BGE 143 III 297 E. 6.4.2, mit Hinweis auf BGE 138 III 641 E. 4.1.1). Auch das Weiterverbreiten persönlichkeitsverletzender Äusserungen von Dritten (etwa Kommentarschreibern eines Blogs) wird vom Tatbestand erfasst, da gemäss dem Gesetzeswortlaut (vgl. Art. 28 Abs. 1 ZGB)

gegen jeden, der an der Persönlichkeitsverletzung mitwirkt, das Gericht angerufen werden kann.

4.2 Medienkampagne

Es ist zu prüfen, ob die Beklagten mit dem Shameleaks-Blog eine eigentliche Medienkampagne gegen die Klägerin geführt haben. Die Voraussetzungen und der Inhalt einer Medienkampagne sind in der bisherigen Rechtsprechung etwas unscharf geblieben. Dies liegt wohl auch an der begrenzten Anzahl der diesbezüglich ergangenen Entscheide. Gemäss dem Bundesgericht ist die schiere Masse, Intensität und Allgegenwärtigkeit der fraglichen Artikel massgebend (BGer 5A_658/2014 vom 6. Mai 2015, E. 13.2). Auch eine an sich erlaubte Berichterstattung kann persönlichkeitsverletzend werden, wenn sie die betroffene Person ihres privaten Herrschaftsrechts darüber beraubt, welche personenbezogenen Ereignisse und Begebenheiten sie mit der Öffentlichkeit teilen will (BGE 143 III 297 E. 6.4.2 und E. 6.5).

Wie anhand der Klage (act. 2) zu ersehen ist, wurden die vorliegend zu beurteilenden 101 Beiträge auf Shameleaks vom 20. April 2019 bis zum 4. August 2022 und damit über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren hinweg veröffentlicht (vgl. act. 5/14). Durchschnittlich lagen weniger als zwei Wochen zwischen den einzelnen Beiträgen. Zu berücksichtigen ist – zumindest in Hinblick auf die Frage, ob eine Kampagne vorliegt –, dass insgesamt sogar mehr als 200 Beiträge über die Klägerin auf Shameleaks publiziert wurden (vgl. act. 5/13). Die Veröffentlichungskadenz war somit in Wirklichkeit noch um einiges höher. Die Zahl von 101 Beiträgen über nur eine Person, welche wie die Klägerin zwar durch ihre Tätigkeit und ihre Äusserungen in einem gewissen Mass in der Öffentlichkeit steht, aber wohl zweifellos nicht zu den bekannteren Prominenten oder Persönlichkeiten der Schweiz zählt, ist sicherlich als sehr hoch und die "Berichterstattung" auf Shameleaks dementsprechend ohne Weiteres als intensiv zu bezeichnen. Zudem fokussierten die Beklagten mit ihren Beiträgen ganz klar auf die Klägerin, indem sie, wiewohl in teils unterschiedlichen Kontexten bzw. aus unterschiedlichen Anlässen, immer wieder dieselben Vorwürfe gegen die Klägerin erhoben (z.B. sie lüge, sie sei mediengeil, sie manipulierte Dritte). Namentlich aufgrund der Masse und Kadenz der Beiträge

wurde die Klägerin der Möglichkeit beraubt, selbst zu bestimmen, welche Informationen sie über sich selbst öffentlich machen will. Insgesamt sind die Voraussetzungen für eine Kampagne somit eindeutig erfüllt.

Es liegt aber nicht nur eine *Kampagne*, sondern auch eine *Medienkampagne* vor. Der Medienbegriff ist dabei weit auszulegen; er setzt zum einen das Vorhandensein eines Informationsübertragungsmittels und zum anderen dessen öffentliche Zugänglichkeit voraus. Ein Internet-Blog erfüllt diese an ein Medium gestellten Anforderungen ohne Weiteres (SPRECHER, in: SPÜHLER ET AL. [HRSG.], Basler Kommentar ZPO, 4. Aufl., Basel 2024, Art. 266 N 12, N 18). Somit fällt der Shameleaks-Blog, auf welchem die fraglichen Beiträge veröffentlicht wurden, unter den weit gefassten Medienbegriff.

Da die Beklagten mit dem Shameleaks-Blog eine Medienkampagne gegen die Klägerin geführt haben, erübrigt es sich, hinsichtlich jedes einzelnen der 101 eingeklagten Beiträge zu beurteilen, ob er einzeln für sich persönlichkeitsverletzend ist. Vielmehr erweist sich die Medienkampagne der Beklagten in ihrer Gesamtheit als persönlichkeitsverletzend. Damit ist bereits an dieser Stelle klarzustellen, dass die ganze Shameleaks-Seite zu löschen sein wird, unabhängig davon, ob allenfalls einzelne Beiträge in persönlichkeitsrechtlicher Hinsicht als zulässig betrachten werden könnten. Dennoch ist nachfolgend – im Sinne eines doppelten Begründungsfundaments – darauf einzugehen, inwiefern die einzelnen eingeklagten Beiträge gegen die Persönlichkeitsrechte der Klägerin verstossen. Die Prüfung erfolgt anhand der von der Klägerin gebildeten Fallkategorien. Es erscheint angezeigt, solche Fallkategorien zu bilden, um die zwar verschiedenartigen, sich aber dennoch stets stark wiederholenden Inhalte zu systematisieren. So lässt sich ein besserer Überblick gewinnen und zugleich präziser umreissen, worin im Einzelnen der persönlichkeitsverletzende Gehalt der Shameleaks-Beiträge zu erblicken ist.

Die zu löschenden Passagen in den einzelnen als persönlichkeitsverletzend gerügten Shameleaks-Artikeln wurden sowohl in der Klagebewilligung (act. 1 S. 8 ff.) als auch in der Klage (act. 2 S. 11 ff.) vollständig aufgeführt. Alle prozessgegenständlichen Shameleaks-Artikel befinden sich zudem in elektronischer Form in voller

Länge bei den Akten (vgl. act. 5/14). Deshalb wird nachfolgend im Sinne der Lesbarkeit des Entscheids darauf verzichtet, bei jedem einzelnen genannten Artikel einen Verweis auf die betreffende Aktenstelle zu machen oder die Passagen in voller Länge wiederzugeben.

4.3 Einzelne Kategorien

4.3.1 Erste Fallkategorie

Eine erste Fallkategorie umfasst Artikel, in denen der Klägerin vorgehalten wird, sie sei psychisch krank, gestört sowie alkohol- und medikamentenabhängig. Mit dem erstgenannten Vorwurf wird die Klägerin geradezu zu einem Fall für die Psychiatrie erklärt, etwa indem sie zu einer psychiatrischen Behandlung aufgefordert wird oder indem ihre Ansichten als "oftmals völlig krank" erklärt werden (beides in Artikel Nr. 24). Zudem wird ihr die Schuld an ihrer angeblichen Medikamentensucht zugeschrieben (Artikel Nr. 41). Solche Vorwürfe sind per se ehr- und damit auch persönlichkeitsverletzend. Sie gründen im Kern zwar teils auf eigenen Äusserungen der Klägerin. Zutreffend ist etwa, dass die Klägerin selbst gegenüber den Medien eingeräumt hat, sie nehme seit einiger Zeit Medikamente ein, welche ihr sehr helfen würden (act. 71/35). Zutreffend ist auch, dass etliche Facebook-Einträge der Klägerin existieren, auf denen im Kontext von Auslandsaufenthalten oder Apéroveranstaltungen alkoholische Getränke abgebildet sind oder sie mit alkoholischen Getränken in der Hand abgebildet ist. Allerdings wird ihr auf dem Shameleaks-Blog gestützt auf diese Aussagen ohne weitere Belege eine Medikamenten- oder Alkoholsucht angedichtet. Dies sind völlig anderslautende Aussagen, welche inhaltlich überhaupt nicht von den Beiträgen der Klägerin in den sozialen Medien abgedeckt sind und für die somit zum Vornherein kein "Wahrheitsbeweis" erbracht werden könnte. Eine Persönlichkeitsverletzung ist folglich erstellt.

4.3.2 Zweite Fallkategorie

Die zweite Fallkategorie betrifft den Vorwurf der Lüge bzw. Falschbeschuldigung in Hinblick auf die Zuger Landammannfeier 2014. Die Beklagten blenden dabei aus, dass selbst allfällige fehlerhafte Aussagen der Klägerin längst nicht den Schluss

zulassen, sie habe willentlich und wissentlich die Unwahrheit gesagt und somit gelogen. Auch aus der Einstellung von Strafuntersuchungen lässt sich nicht herleiten, die Klägerin habe über die zugrundeliegenden Vorkommnisse bewusst die Unwahrheit gesagt und man dürfe sie deshalb als Lügnerin bezeichnen (so aber der Beklagte 1, vgl. act. 66 Rz. 209). Auffallend ist, dass sich das Lügen-Narrativ geradezu verselbständigt hat, indem bei jedem Geschehnis im Umfeld der Klägerin sogleich erwähnt wird, sie sei bekanntlich eine Lügnerin. Damit wird der Klägerin ein gesellschaftlich verpöntes Verhalten vorgeworfen, was durch die stetige Wiederholung noch an Gewicht gewinnt. Wer aber jemanden in den Augen eines durchschnittlichen Betrachters in seinem Ansehen herabsetzt, handelt persönlichkeitsverletzend, unabhängig davon, ob eine behauptete Tatsache die Wahrheit richtig oder falsch wiedergibt bzw. ob die geäußerte Kritik fundiert ist (BGer 5A_256/2016 vom 9. Juni 2017, E. 5.2.3). Selbst wenn es zutreffen würde, dass die Klägerin hinsichtlich der Ereignisse an der Zuger Landammannfeier 2014 willentlich die Unwahrheit gesagt hat – was sich wie erwähnt nicht belegen lässt –, so müsste sie den Rückschluss, sie habe seither in jeglichem anderem Kontext die Unwahrheit gesagt, nicht hinnehmen. Dafür gibt es erst recht keine Faktenbasis. Wer jemanden derart obsessiv der Lüge beschuldigt, handelt klar persönlichkeitsverletzend.

4.3.3 Dritte Fallkategorie

Eine dritte Fallkategorie fasst Vorwürfe betreffend Medienpräsenz zusammen. So sei die Klägerin etwa mediengeil und habe den Medienrummel rund um ihre Person selbst verschuldet. Sowohl das Kantonsgericht Zug als auch der Schweizer Presserat sind allerdings bereits vor den Shameleaks-Publikationen zum gegenteiligen Schluss gelangt, es sei vielmehr die Klägerin, welche durch die Medienberichterstattung seit dem Jahr 2014 wiederholt in ihrer Persönlichkeit verletzt worden sei (vgl. act. 2 Rz. 35 und Rz. 37). Die anderslautenden Aussagen auf Shameleaks sind somit offensichtlich unzutreffend. Der auf diesem Blog stets wiederholte Vorwurf der Mediengeilheit an die Adresse der Klägerin zeichnet sich durch eine herabsetzende Wortwahl aus und schreibt der Klägerin im Ergebnis ein gesellschaftlich verpöntes Verhalten zu. Auch das erweist sich als persönlichkeitsverletzend. An diesem persönlichkeitsverletzenden Gehalt ändert sich nichts Grundlegendes

dadurch, dass die Klägerin auf das persönlichkeitsverletzende Verhalten der Medien hin nicht nur mittels Richtigstellungen oder mittels Einleitung juristischer Schritte reagierte, sondern eine eigentliche Gegenöffentlichkeit initiierte. Dabei hat sie sich sicherlich kontrovers und teilweise ebenfalls beleidigend (vgl. etwa act. 71/9 und act. 71/11) geäußert. Eine Kritik an solchen Aussagen der Klägerin muss zulässig sein. Allerdings gilt auch hier: Indem die Beklagten die Vorwürfe der Mediengeilheit und des Selbstverschuldens des Medienrummels beharrlich und ohne wirkliche Bezugnahme auf Fakten wiederholen, begehen sie eine Persönlichkeitsverletzung.

4.3.4 Vierte Fallkategorie

Ein weiterer Vorwurf an die Adresse der Klägerin lautet, sie manipulierte Dritte (vierte Fallkategorie). Auch dieser Vorwurf ist letztlich eine Unterstellung, denn es lässt sich nicht nachweisen, dass die Klägerin Journalisten, Gerichte und generell die Öffentlichkeit einschüchtert und manipuliert. Bloss weil es Unterstützer der Klägerin gibt, welche sich öffentlich zu ihren Gunsten zu Wort melden, lässt sich solches nicht erstellen. Wer so handelt, wie es die Beklagten der Klägerin unterstellen, geniesst in der Öffentlichkeit einen schlechten Ruf. Der Vorwurf der Manipulation unterstellt der Klägerin damit ein unehrenhaftes Verhalten und erweist sich folglich ebenfalls als persönlichkeitsverletzend.

4.3.5 Fünfte Fallkategorie

Die fünfte Fallkategorie umfasst verschiedene allgemeine Beleidigungen gegenüber der Klägerin. Es versteht sich von selbst, dass Aussagen wie "kein IQ vorhanden" (Artikel Nr. 2), "linke Oberzicke" (Artikel Nr. 12) oder "Märchen- und Lügente" (Artikel Nr. 31) nicht nur grob ehrverletzend sind, sondern auch die Persönlichkeitsrechte der Klägerin missachten. Hasstiraden lassen sich auch in einem aufgeheizten politischen Kontext unter keinem Gesichtspunkt rechtfertigen.

4.3.6 Sechste Fallkategorie

Die sechste Fallkategorie fasst verschiedene Vorwürfe zusammen, die Klägerin betreibe Hetze und Hass. Erneut erweisen sich viele Vorwürfe, z.B. "Haterprinzessin" (Artikel Nr. 3), "Oberhetzerin der Nation" (Artikel Nr. 82) oder die faktische Gleichsetzung der Klägerin mit islamistischen Hasspredigern (Artikel Nr. 4), als eindeutig beleidigend, herabsetzend und damit persönlichkeitsverletzend. Wie bereits erwähnt wurde (vgl. die obigen Anmerkungen zur dritten Fallkategorie, Erwägung 4.3.3), fällt die Klägerin bisweilen mit fragwürdigen öffentlichen Positionsbezügen auf. Es würde noch angehen, wenn die Beklagten die Klägerin im konkreten Einzelfall beispielsweise als von Ressentiments getriebene Person kritisieren würden. Das tun sie aber nicht. Vielmehr stellen sie die Klägerin mit ihrem ständig wiederholten, nicht näher belegten Vorwurf der Hetze als hassgetriebenen, von niederen Instinkten geprägten Menschen dar. Das braucht sich auch jemand, der sich in der Öffentlichkeit mit teilweise kontroversen Aussagen profiliert, in diesem Ausmass und in dieser Intensität nicht gefallen zu lassen. Erneut ist es also die schiere Masse der diesbezüglichen Äusserungen und das dadurch geschaffene einseitige Bild der Klägerin, welches im Ergebnis ihre Persönlichkeitsrechte verletzt.

4.3.7 Siebte Fallkategorie

Die siebte und letzte Fallkategorie umfasst Aufrufe zum wirtschaftlichen Boykott der Klägerin oder deren Vereins "Netzcourage". Derartige Aufrufe sind grundsätzlich zulässig und durch die Meinungsäusserungsfreiheit gedeckt. Freilich verhält es sich anders, wenn mit dem Boykottaufruf eine ehrenrührige bzw. das berufliche oder gesellschaftliche Ansehen verletzende Unterstellung verbunden ist. Dies ist persönlichkeitsverletzend (UHLMANN/WILHELM, Cancel Culture – hat eigentlich das Recht etwas dazu zu sagen?, in: MOSIMANN/SCHÖNENBERGER [HRSG.], Kunst & Recht 2022, S. 57 ff., S. 64 f.). Vorliegend verbinden die Beklagten etwa in Artikel Nr. 4 den Aufruf, die Klägerin nicht mehr als Rednerin einzuladen, mit dem Vorwurf, die Klägerin hetze tagtäglich gegen andere (sechste Fallkategorie; ähnliche Vorwürfe finden sich auch in Artikel Nr. 47). Ein anderes Beispiel ist der Aufruf, nicht

an die Klägerin zu spenden, kombiniert mit der Aussage, es gehe bei der Spendenaktion nur um die Befriedigung des Egos und der Geldgier (Artikel Nr. 33). Daraus erhellt, dass es den Beklagten nicht um einen simplen Boykottaufruf geht, sondern sie ihren Aufruf mit unbelegten persönlichkeitsverletzenden Aussagen über die Klägerin verbinden, wie sie bereits in den vorher genannten Fallkategorien abgehandelt wurden. Deshalb sind die an sich zulässigen Boykottaufrufe gegen die Klägerin im vorliegenden Kontext ebenfalls als persönlichkeitsverletzend einzustufen.

4.4 Zwischenergebnis

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Beklagten mit den auf der Website www.shameleaks.com veröffentlichten insgesamt 101 Beiträgen (inklusive Leserkomentaren) die Persönlichkeit der Klägerin verletzt haben. Da eine Medienkampagne vorliegt, ist nicht massgebend, dass wohl nicht jeder einzelne Beitrag in seiner vollständigen Länge unzulässig ist. Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die Beklagten für die Shameleaks-Beiträge auf Rechtfertigungsgründe berufen können (Erwägung 5.).

5. Rechtfertigungsgründe

5.1 Rechtliche Grundlagen

Jede Persönlichkeitsverletzung ist grundsätzlich widerrechtlich, es sei denn, es bestehe im Einzelfall ein Rechtfertigungsgrund. Vorliegend kommen von den in Art. 28 Abs. 2 ZGB erwähnten Rechtfertigungsgründen allenfalls überwiegende private bzw. öffentliche Interessen in Frage. In solchen Fällen ist eine Interessenabwägung erforderlich. Selbst ein medialer Informationsauftrag bildet jedoch keinen absoluten Rechtfertigungsgrund. Vielmehr ist auch in solchen Fällen ein triftiger Grund für einen Eingriff in die Persönlichkeit erforderlich (MEILI, in: GEISER/FOUNTOLAKIS [HRSG.], Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 28 N 49). Die Verbreitung unwahrer persönlichkeitsverletzender Tatsachen gilt immer als widerrechtlich und kann nicht durch überwiegende private oder öffentliche Interessen gerechtfertigt werden. Unwahr und persönlichkeitsverletzend sind Äusserungen,

welche in wesentlichen Punkten nicht zutreffen und die betroffene Person derart in einem falschen Licht zeigen, dass sie im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabgesetzt wird (BGE 138 III 643, E. 4.1.2). Sogenannte "relative Personen der Zeitgeschichte", welche durch ein bestimmtes Ereignis das Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen, müssen sich eher Eingriffe in ihre Persönlichkeitsrechte gefallen lassen. Es kommt aber darauf an, ob im konkreten Einzelfall ein genügend ausgewiesenes Interesse der Öffentlichkeit besteht (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 52). Die Beweislast für das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrunds trägt der Urheber der Persönlichkeitsverletzung (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 56).

5.2 Fehlender Nachweis eines Rechtfertigungsgrunds

Es kann – mit einigen ergänzenden Anmerkungen – grundsätzlich auf die Erwägungen im betreffend den Beklagten 1 ergangenen Urteil des hiesigen Gerichts vom 6. Juli 2023 wegen Persönlichkeitsverletzungen zum Nachteil der Klägerin verwiesen werden (act. 67/6, Erwägung 7.2).

Entgegen dem Anschein, welchen die Beklagten zu erwecken versuchen, geht es ihnen nicht wirklich um eine kritische, tatsachenbasierte öffentliche Auseinandersetzung mit der Klägerin. Dies zeigt alleine schon der Umstand, dass sie es für nötig halten, sich hinter einem anonymen Internet-Blog zu verstecken. Sie wiederholen repetitiv ihre teils ehrenrührigen Vorwürfe, die Klägerin sei krank, sie lüge, manipulierte, hetze und so fort. Jegliche Äusserungen von der Klägerin oder über die Klägerin benutzen die Beklagten sogleich dazu, ihre Vorwürfe gegenüber der Klägerin zu wiederholen und irgendeinen Zusammenhang zur Zuger Landammannfeier 2014 zu konstruieren, unabhängig davon, ob ein solcher im Einzelfall besteht.

In praktisch allen Fällen tragen die Beklagten in inhaltlicher Hinsicht nichts Neues zur Diskussion bei, sondern beschränken sich auf Vorwürfe und Beschimpfungen an die Adresse der Klägerin. Darin ist denn auch ein wesentlicher Unterschied zu echten journalistischen Publikationen wie beispielsweise dem Buch von Michèle Binswanger über die Zuger Landammannfeier 2014 zu erblicken. Eine aufklärerische Motivation der Beklagten – und damit ein zu beachtender Rechtfertigungsgrund im Sinne einer "Information der Öffentlichkeit" – ist zu verneinen. Die oftmals

beleidigenden und polemischen Artikel auf Shameleaks lösten gerade aufgrund ihres Inhalts und ihrer Aufmachung bloss weitere Beleidigungen und Herabsetzungen an die Adresse der Klägerin in Form von Leserkommentaren aus. Inwiefern ein schützenswertes Informations- oder Meinungsäusserungsinteresse tangiert sein soll, wenn den Beklagten und ihren Unterstützern solche Äusserungen verunmöglicht werden, erschliesst sich nicht.

Zwar ist die Klägerin als "relative Person der Zeitgeschichte" zu betrachten, seit sie als Politikerin aktiv war, und insbesondere, seit sie im Zusammenhang mit der Zuger Landammannfeier 2014 schweizweit bekannt wurde sowie in der Folge, namentlich als Leiterin des Vereins Netzcourage, viele Aktivitäten im öffentlichen Raum entfaltete. Gerade weil die Klägerin sich selbst im Gespräch hält und stets wieder ins Gespräch bringt, muss sie sich kritische Rückmeldungen auch in grösserer Zahl gefallen lassen. Das schliesst aber in keiner Weise mit ein, dass sie sich in einer derartigen Intensität wie auf dem Shameleaks-Blog herabsetzen und als niederträchtigen, verachtenswerten Menschen darstellen lassen muss. Ein triftiger Grund, um so intensiv in die Persönlichkeit der Klägerin einzugreifen, besteht offensichtlich nicht.

5.3 Zwischenergebnis

Den Beklagten gelingt es nicht, einen Rechtfertigungsgrund für die von ihnen begangenen Persönlichkeitsverletzungen zu beweisen. Somit liegt eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung zum Nachteil der Klägerin vor. Es ist nachfolgend zu prüfen, inwiefern die Klägerin gestützt darauf rechtliche Ansprüche gegenüber den Beklagten geltend machen kann (Erwägungen 6.-8.).

6. Feststellungsanspruch

6.1 Rechtliche Grundlagen

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann beantragen, dass die Widerrechtlichkeit der Verletzung, welche sich weiterhin störend auswirkt, festgestellt wird (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB). Dies ist der Fall, wenn eine verletzende Äusserung

auf einem Äusserungsträger fortbesteht, so dass die Persönlichkeitsgüter der verletzten Person unablässig oder erneut beeinträchtigt werden. Das Rechtsschutzinteresse entfällt nur, wenn die persönlichkeitsverletzende Äusserung jegliche Aktualität eingebüsst oder eine beim Durchschnittsleser hervorgerufene Vorstellung jede Bedeutung verloren hat, weshalb auszuschliessen ist, dass die Äusserung bei einem neuen aktuellen Anlass wieder aufgegriffen und von neuem verbreitet wird (BGer 5A_286/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 2.2; vgl. auch BGE 127 III 481, E. 1. c/aa). Ein Feststellungsanspruch besteht hingegen, wenn nicht unmittelbar befürchtet werden muss, aber doch davon auszugehen ist, dass sich dieselbe Frage nach der Rechtmässigkeit einer zurückliegenden Persönlichkeitsverletzung in Zukunft erneut oder in ähnlicher Weise stellen wird (BGer 5A_286/2012 vom 29. Oktober 2012, E. 2.3). Bei Internetpublikationen muss sich der negative Eindruck weiterhin störend auswirken, das heisst, ein weiterhin abrufbarer verletzender Artikel muss einem fortbestehenden Störungszustand gleichkommen. Es genügt also nicht, wenn die betroffene Person bloss eine erfolgte Veröffentlichung behauptet. Alleine die Tatsache, dass die Quelle der Persönlichkeitsverletzung noch aufgefunden werden kann, genügt nicht zur Begründung eines Feststellungsinteresses, es sei denn, die Verbreitung dauere an, beispielsweise im Internet (BGer 5A_758/2020 vom 3. August 2021, E. 3.4.3).

6.2 Deaktivierung von Inhalten

Grundsätzlich kann im Zusammenhang mit dem Feststellungsanspruch auf die bereits erfolgten Ausführungen zur prozessualen Frage des Rechtsschutz- bzw. Feststellungsinteresses verwiesen werden (Erwägung 2.3). Die Beklagten bestreiten einen fortbestehenden Feststellungsanspruch der Klägerin im Wesentlichen mit dem Argument, die Inhalte des Shameleaks-Blogs seien (abgesehen von der Einstiegsseite) deaktiviert worden. Diese Aussage ist richtig, wie sich beim Aufruf der Website www.shameleaks.com ohne Weiteres zeigt (Website zuletzt aufgerufen am 2. Mai 2025). Indessen fragt sich, welche Schlüsse daraus im Lichte der einschlägigen Rechtsprechung zu ziehen sind.

Wie die Klägerin zu Recht ausführt (vgl. act. 81 Rz. 9 ff.), haben die Beklagten die Beiträge auf Shameleaks nicht gelöscht, sondern bloss deaktiviert. Die einzelnen Blog-Seiten lassen sich somit weiterhin aufrufen, wobei jeweils nur noch der Text "Site offline..." erscheint. Es erfolgt also keine Fehlermeldung, die Seite sei nicht mehr auffindbar. Zutreffend ist auch der Hinweis der Klägerin, dass die vorliegend zu beurteilenden Artikel im Internet über sogenannte Wayback-Maschinen weiterhin angezeigt und verlinkt werden können (vgl. act. 81 Rz. 12 ff.). Die Klägerin hat dies am Beispiel eines konkreten Shameleaks-Beitrags aufgezeigt (act. 81 Rz. 14). Zu beachten ist zwar, dass das Bundesgericht in einem ihm zur Entscheidung vorgelegten vergleichbaren Fall kritisiert hat, die Vorinstanz habe sich nicht dazu geäußert, inwiefern die Öffentlichkeit weiterhin ungehindert und ohne besondere Anstrengungen an die ursprüngliche Version des inkriminierten Artikels gelangen könne. In jenem Fall hatte die Vorinstanz nämlich bloss in abstrakter Weise ausgeführt, die ursprüngliche Version des beanstandeten Artikels bleibe "aufgrund der heutigen Archivierungstechniken" unbefristet zugänglich, ohne aber näher auf die fallrelevanten Umstände einzugehen (vgl. BGE 147 III 185 E. 3.4). Vorliegend verhält es sich anders. Die Klägerin hat wie erwähnt konkret aufgezeigt, dass die bloss deaktivierten und nicht gelöschten Beiträge ohne Weiteres wieder aufgeschaltet werden können und sogar aktuell über Wayback-Maschinen offen zugänglich sind. Derartige Plattformen ohne Zugangsbeschränkungen erfüllen die vom Bundesgericht definierten, bereits genannten Erfordernisse, um ein Feststellungsinteresse bejahen zu können, nämlich dass die persönlichkeitsverletzenden Äusserungen im Internet immer noch ungehindert und ohne besondere Anstrengungen zugänglich sind (LENGACHER/STUCKI, Urteilsbesprechung von BGE 147 III 185, in: AJP 2021 S. 1280-1289, S. 1285). Der Feststellungsanspruch der Klägerin ist also mitnichten dahingefallen, bloss weil die Beklagten die Website vorübergehend deaktiviert haben, nachdem die Klägerin damit begonnen hat, rechtlich gegen sie vorzugehen. Im Übrigen ist es sehr auffällig, dass die Deaktivierung der Shameleaks-Inhalte, welche gemäss dem Beklagten 2 im Oktober 2022 stattfand (vgl. Prot. S. 51), in zeitlicher Hinsicht unmittelbar auf die Schlichtungsverhandlung vom 22. September 2022 und den Versand der Klagebewilligung vom 27. September 2022 (vgl. act. 1 S. 45) folgte. Nur am Rande sei bemerkt, dass der Beklagte 2 offenbar bestens

über den Zeitpunkt der Deaktivierung der streitgegenständlichen Beiträge Bescheid weiss. Dies ist ein weiteres Indiz dafür, dass er den Shameleaks-Blog (mit-)verantwortet (vgl. hierzu bereits die Erwägung 3.).

6.3 Fortdauernde Medienkampagne

Zudem ist erstellt, dass der Beklagte 1 auch nach der Einleitung des vorliegenden Verfahrens ähnliche Inhalte wie diejenigen auf dem Shameleaks-Blog im Internet publizierte, allerdings auf einem neuen Blog namens "Akte X Internet" (vgl. act. 63 Rz. 23 und act. 64/29). Dass es sich beim dahinterstehenden User "Geri Meier" um den Beklagten 1 handelt, ist bereits im Rahmen des früher hierorts gegen ihn geführten Verfahrens betreffend Persönlichkeitsschutz nachgewiesen worden (act. 67/6 Erwägungen 5.1-5.3; vgl. ergänzend dazu act. 64/30). Überdies plant der Beklagte 1 anscheinend eine Biographie über die Klägerin, und er bot einer Journalistin eine 875-seitige Zusammenstellung über (angebliche) Cybergewalt seitens der Klägerin an (vgl. act. 82/38a und act. 82/38b). Ebenso hat der Beklagte 2 unter Pseudonymen wie "Manuela Che Wirsing", "Curdin Höcker" und "Kevin Canonica", welche ihm zweifelsfrei zugeordnet werden können, erwiesenermassen auch nach der Einleitung der vorliegenden Klage der Klägerin "Lügengeschichten" und Ähnliches vorgeworfen (vgl. act. 64/31). Somit ist erstellt, dass die beiden Beklagten sich weiterhin in der Anonymität verstecken, um im Internet potenziell persönlichkeitsverletzende Kommentare in gleichartiger Manier wie die vorliegend zu beurteilenden 101 Beiträge über die Klägerin zu veröffentlichen. Diese Aktivitäten sind ein Bestandteil der Medienkampagne (vgl. dazu Erwägung 4.2), welche die Beklagten gegen die Klägerin führten und offenbar selbst nach Einleitung des vorliegenden Verfahrens unbeirrt fortführen.

Das Gegenargument des Beklagten 1, es sei ihm ohnehin verboten, sich über die Klägerin zu äussern (vgl. act. 89 Rz. 17), verfängt nicht: Im bereits erwähnten früheren Verfahren betreffend Persönlichkeitsschutz hat ihm das hiesige Gericht einzig bezüglich der Ereignisse rund um die Zuger Landammannfeier 2014 ein diesbezügliches Äusserungsverbot auferlegt, nicht aber bezüglich der vielen weiteren auf die Klägerin bezogenen Themen, welche auf dem Shameleaks-Blog bewirtschaftet

werden. Im Übrigen halten offenbar auch gerichtlich angeordnete Verbote, sich über die Klägerin zu äussern (vgl. act. 5/8), zumindest den Beklagten 2 offensichtlich nicht davon ab, unter verschiedenen Pseudonymen in vergleichbarer Weise wie bisher über die Klägerin herzuführen.

6.4 Rechtsschutz gegen anonyme Internet-Blogs

Aus dem Vorstehenden erhellt, dass die Beklagten ihre Äusserungen auf Shameleaks mit grosser Wahrscheinlichkeit bei der nächsten sich bietenden Gelegenheit respektive nach rechtskräftiger Erledigung dieses Verfahrens wieder aufgreifen bzw. reaktivieren, über Retweets usw. miteinander vernetzen und somit von neuem in Form einer Medienkampagne verbreiten werden.

Die bisherige Rechtsprechung insbesondere zu Medienkampagnen ist auf klassische Medienunternehmen zugeschnitten, welchen einen Ruf zu verlieren haben und sich deshalb davor hüten werden, einen einmal gelöschten persönlichkeitsverletzenden Beitrag erneut zu publizieren. Die Beklagten hingegen verstecken sich erwiesenermassen hinter Tarnidentitäten. Ihre Äusserungen machen ganz den Anschein, dass sie sich auf einer eigentlichen Mission gegen die Klägerin wähnen. Würde man den Feststellungsanspruch der Klägerin bloss wegen einer zwischenzeitlich erfolgten Deaktivierung von Beiträgen verneinen, könnten die Beklagten künftig ein eigentliches Katz-und-Maus-Spiel mit der Klägerin und den von ihr angerufenen Behörden treiben, ohne dass sie für persönlichkeitsverletzende Äusserungen zivilrechtlich belangt werden könnten. Ein effektiver Rechtsschutz gegen anonyme Blogs würde damit verunmöglicht, und zugleich würden etablierte Medienunternehmen ungerechtfertigterweise strenger behandelt als anonyme Internet-Blogs. Das kann jedoch nicht der Sinn der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Feststellungsanspruch bei persönlichkeitsverletzenden Internetveröffentlichungen sein.

6.5 Zwischenergebnis

Da die streitgegenständlichen Artikel bloss deaktiviert, aber nicht gelöscht wurden und da die Beklagten ihre Medienkampagne gegen die Klägerin – auch während

des laufenden Verfahrens – unbeirrt fortsetzen, ist von einem fortdauernden Störungszustand im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auszugehen und der Feststellungsanspruch der Klägerin folglich zu bejahen. Es ist festzustellen, dass die Beklagten mit den 101 in der Klageschrift aufgeführten, vom 20. April 2019 bis zum 4. August 2022 auf der Website www.shameleaks.com veröffentlichten Beiträgen (inklusive Leserkommentaren) die Persönlichkeit der Klägerin widerrechtlich verletzt haben.

7. Beseitigungsanspruch

7.1 Rechtliche Grundlagen

Wer in seiner Persönlichkeit verletzt wird, kann nebst der Feststellung der Widerrechtlichkeit (vgl. Art. 28a Abs. 1 Ziff. 3 ZGB) beantragen, es sei die bestehende Verletzung zu beseitigen (Art. 28a Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Dies setzt voraus, dass die Persönlichkeitsverletzung erstens nicht nur droht, sondern effektiv eingetreten ist, zweitens im Urteilszeitpunkt noch andauert, drittens überhaupt behoben werden kann und viertens ihre Beseitigung verhältnismässig ist (MEILI, in: GEISER/FOUNTOLAKIS [HRSG.], Basler Kommentar ZGB I, 7. Aufl., Basel 2022, Art. 28a N 4).

7.2 *Eingetretene, andauernde und behebbare Persönlichkeitsverletzung*

Die inkriminierten Beiträge auf Shameleaks sind im Rahmen einer Medienkampagne gegen die Klägerin entstanden und stellen somit in ihrer Gesamtheit – und im Übrigen zu grossen Teilen auch je einzeln – Persönlichkeitsverletzungen zum Nachteil der Klägerin dar (vgl. Erwägungen 4.2 und 4.3). Wie in Zusammenhang mit dem Feststellungsinteresse erläutert wurde (Erwägung 6.), ist trotz der derzeitigen Deaktivierung der allermeisten Inhalte von einer andauernden Persönlichkeitsverletzung auszugehen. Die Gefahr neuerlicher Aufschaltungen und Verlinkungen der persönlichkeitsverletzenden Beiträge im Internet kann nur gebannt werden, indem sie in ihrer Gesamtheit unwiederbringlich gelöscht werden.

7.3 Verhältnismässigkeit der Beseitigung

Die Löschung von Shameleaks ist geeignet, die Persönlichkeitsverletzungen durch die Beklagten zumindest zu verringern, wenn nicht gar ihnen ein Ende zu setzen. Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Beklagten auch für weitere im Internet auffindbare Blogs mit Inhalten, welche möglicherweise ebenfalls die Persönlichkeit der Klägerin verletzen, verantwortlich sind (vgl. Erwägung 6.3). Zum einen müsste die Klägerin separate Verfahren gegen die Beklagten anstrengen, wenn sie auch diesen potenziellen Persönlichkeitsverletzungen abhelfen will. Zum anderen darf davon ausgegangen werden, dass die Beklagten bei einer Gutheissung der vorliegenden Klage eher bereit sein werden, auch ihre anderen Blogs über die Klägerin zu löschen. In jedem Fall trägt eine vollumfängliche Löschung der Shameleaks-Website dazu bei, die bestehenden Persönlichkeitsverletzungen zum Schaden der Klägerin einzudämmen.

Des weiteren ist die Löschung der Website erforderlich. Eine mildere Massnahme, welche zur Anwendung gelangen könnte, ist in Anbetracht der stark persönlichkeitsverletzenden Inhalte auf Shameleaks nicht ersichtlich.

Der Informationswert der Beiträge ist ziemlich gering, sofern ein solcher überhaupt besteht, was namentlich hinsichtlich der oftmals grob beleidigenden und ehrverletzenden Leserkommentare zum Vornherein zu verneinen ist. Eine vollständige Löschung des Blogs erweist sich mit Blick auf die Abwägung zwischen dem Persönlichkeitsschutz der Klägerin und den damit verbundenen Eingriffen in die Meinungsäusserungsfreiheit der Beklagten durchaus als verhältnismässig. Das Interesse der Beklagten an der Verbreitung solcher angeblicher "Informationen" erscheint auch unter dem Aspekt der Meinungsäusserungsfreiheit nicht als schutzwürdig. Es hat gegenüber den Persönlichkeitsrechten der Klägerin klar in den Hintergrund zu treten. Würde die Shameleaks-Website nicht vollumfänglich, sondern nur teilweise gelöscht, müsste die Klägerin jederzeit eine Reaktivierung der im Hintergrund immer noch vorhandenen Beiträge und damit eine erneute Beeinträchtigung ihrer Persönlichkeitsrechte gewärtigen. Das ist ihr nicht zumutbar. Hinzu kommt, dass die Shameleaks-Website in ihrem aktuellen Zustand ohnehin nur bedingt für ein breites

Publikum einsehbar ist und das praktische Interesse der Beklagten an ihrem Fortbestand als umso geringer einzustufen ist.

7.4 Vollstreckungsmassnahme

Auf Antrag der obsiegenden Partei ordnet das Sachgericht Vollstreckungsmassnahmen an (Art. 236 Abs. 3 ZPO). Die Klägerin beantragt vorliegend eine Strafan drohung nach Art. 292 StGB als Vollstreckungsmassnahme (vgl. Art. 343 Abs. 1 lit. a ZPO). Die vorgeschlagene Vollstreckungsmassnahme erweist sich als angemessen und geeignet. Namentlich ist zu erwarten, dass dadurch eine hinreichend grosse Abschreckungswirkung erzielt und folglich ein in Zukunft rechtskonformes Verhalten der Beklagten sichergestellt werden kann. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass bei wiederholten Widerhandlungen eine mehrmalige Bestrafung nach Art. 292 StGB möglich wäre.

7.5 Zwischenergebnis

Die Voraussetzungen für eine vollumfängliche Beseitigung der beanstandeten Shameleaks-Beiträge sind erfüllt. Die Beklagten sind daher zu verpflichten, die streitgegenständlichen Beiträge Nr. 1-101, inklusive Leserkommentare, innert angemessener Frist vollständig zu löschen respektive die Löschung beim Websitebetreiber zu beantragen. Diese Verpflichtung der Beklagten ist antragsgemäss mit einer Strafan drohung nach Art. 292 StGB zu verbinden.

8. Genugtuungsanspruch

8.1 Rechtliche Grundlagen

Eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung begründet einen Anspruch auf eine Genugtuungszahlung durch den Verletzer, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt (Art. 28a Abs. 3 ZGB i.V.m. Art. 49 Abs. 1 OR). Zu beurteilen ist, wie die erstellte Persönlichkeitsverletzung auf eine weder besonders sensible noch besonders widerstandsfähige Durchschnittsperson gewirkt hätte. Der Eingriff muss aussergewöhnlich schwer sein und in seinen Auswirkungen das Mass einer Aufregung

oder alltäglichen Sorge klar übersteigen. Es reicht nicht aus, wenn jemand schockiert ist, Unannehmlichkeiten empfindet oder einige Schmerzen hat. Erforderlich sind vielmehr physische oder psychische Leiden, verursacht durch eine Verletzung der Persönlichkeit, die das Wohlbefinden beeinträchtigen (KESSLER, in: WIDMER LÜCHINGER/OSER [HRSG.], Basler Kommentar OR I, 7. Aufl., Basel 2020, Art. 49 N 11). Als weitere genugtuungsbegründende Voraussetzungen müssen ein widerrechtliches Handeln, eine adäquate Kausalität zwischen den Handlungen des Verletzers und der eingetretenen Persönlichkeitsverletzung sowie ein Verschulden des Verletzers gegeben sein (KESSLER, a.a.O., Art. 49 N 14 f.).

8.2 Schwere der Persönlichkeitsverletzungen

Die Beklagten sind verantwortlich für die vorliegend zu beurteilenden 101 persönlichkeitsverletzenden Artikel, welche sie auf dem Shameleaks-Blog aufgeschaltet haben. Eine derartige Medienkampagne ist deutlich intensiver als ein einmaliger persönlichkeitsverletzender Artikel und löst bei einer davon betroffenen Person eine beträchtliche immaterielle Unbill aus. Die ständig wiederholten Lügenvorwürfe etc. setzen die Klägerin in ein sehr schlechtes Licht, sprechen ihr jeglichen Wert als Mitglied der Gesellschaft ab, gehen deutlich über das Mass einer blossen alltäglichen Unannehmlichkeit hinaus und sind damit geeignet, jede durchschnittlich widerstandsfähige Person empfindlich in ihrem psychischen Wohlbefinden zu stören. In diesem Zusammenhang ist auf die von der Klägerin gebildeten Fallkategorien und die einzelnen darin genannten Artikel zu verweisen (vgl. hierzu die Erwägungen 4.3.1 bis 4.3.7). Als besonders schwere Persönlichkeitsverletzungen beispielhaft hervorzuheben sind die Weiterverbreitung der mit dem Sujet der Klägerin angefertigten Pornocollagen in Artikel Nr. 79 sowie die Auflistung von zahlreichen äusserst herabsetzenden Adjektiven wie "widerlich", "zynisch", "hasserfüllt" etc. über die Klägerin in Artikel Nr. 84.

Der Umstand, dass die inkriminierten Artikel über einen Zeitraum von rund drei Jahren hinweg veröffentlicht wurden, ist hingegen im vorliegenden Fall weniger geeignet, eine besondere Schwere der Persönlichkeitsverletzungen zu begründen. Es

ist nämlich davon auszugehen, dass die Klägerin die ehrverletzenden Artikel grösstenteils auf einmal zu Kenntnis genommen hat und sie somit nicht immer wieder durch neue auf Shameleaks publizierte Artikel psychisch belastet wurde. Dies ist insofern wiederum zu relativieren, als die Beklagten auch nach der Klageeinleitung unter Tarnidentitäten weiterhin persönlichkeits- und teils ehrverletzende Inhalte über die Klägerin veröffentlichten (vgl. Erwägung 6.3). Die Klägerin konnte aufgrund des Verhaltens der Beklagten, welche sich in der Anonymität versteckten, nie wissen, mit welchen erneuten persönlichkeitsverletzenden Veröffentlichungen über sie in welchem Zeitpunkt zu rechnen war. Hinzu kommt noch, dass die Beklagten die Reichweite und damit die schädigende Wirkung der Shameleaks-Beiträge gezielt verstärkten, indem sie Drittpersonen, Vereine und öffentliche Institutionen taggten (vgl. act. 5/15).

Wesentlich zu relativieren ist die Schwere der Persönlichkeitsverletzung aufgrund der tiefen Anzahl von Zugriffen auf den Shameleaks-Blog. Im April 2019 besuchten 192 Personen den Blog; im Mai 2019 waren es 281 Personen (act. 64/27 S. 2). Selbst wenn die Reichweite in der darauffolgenden Zeit wohl etwas angestiegen ist, dürften nie mehr als einige hundert Personen pro Monat die Website aufgerufen haben. Das ist nicht völlig vernachlässigbar, insgesamt aber doch bescheiden und legt nahe, dass die Reichweite des Blogs kaum über einen engen Kreis von "Eingeweihten" hinausgegangen ist. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Blog seit längerer Zeit – vermutlich seit Oktober 2022 – grösstenteils nicht mehr öffentlich zugänglich ist. Der Shameleaks-Blog ist jedenfalls in keiner Weise mit reichweitenstarken Tageszeitungen wie dem "Blick" mit Hunderttausenden von Lesern zu vergleichen, für dessen persönlichkeitsverletzenden Artikel über sie der Klägerin eine Genugtuung in Höhe von Fr. 10'000.– zugesprochen worden ist (vgl. act. 69 S. 36).

8.3 Widerrechtlichkeit

Die Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung zum Nachteil der Klägerin wurde bereits im Rahmen der Prüfung des Feststellungsanspruchs bejaht (Erwägung 6.).

8.4 Kausalzusammenhang

Zwischen der Persönlichkeitsverletzung und der erlittenen immateriellen Unbill muss sodann ein rechtserheblicher Kausalzusammenhang bestehen. Dies ist der Fall, wenn die Unbill ohne die Persönlichkeitsverletzung nicht eingetreten wäre (natürlicher Kausalzusammenhang) und die Persönlichkeitsverletzung nach aller Lebenserfahrung geeignet war, die Unbill herbeizuführen (adäquater Kausalzusammenhang; vgl. zum Ganzen LANDOLT, in: GAUCH ET AL. [HRSG.], Zürcher Kommentar Obligationenrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2007, Art. 49 N 92).

Der Beklagte 1 ist der Auffassung, dass nicht die Beklagten, sondern – wenn überhaupt – reichweitenstarke Medien wie etwa der "Blick" für ein allfälliges seelisches Leiden der Klägerin verantwortlich seien (act. 66 Rz. 221). Richtig ist, dass die Klägerin die Berichterstattung des "Blicks" über die Zuger Landammannfeier für ihr seelisches Leid verantwortlich gemacht hat und deswegen vor den Gerichten eine Genugtuung vom dahinterstehenden Medienunternehmen erstritten hat. Es versteht sich aber von selbst, dass sich daraus nicht schliessen lässt, der Kausalverlauf zwischen der Medienkampagne der beiden Beklagten und einem dadurch bewirkten *parallelen* seelischen Leiden der Klägerin falle einzig deswegen dahin.

Auch die angebliche "Werbung" der Klägerin für den Shameleaks-Blog (so der Beklagte 1, vgl. act. 66 Rz. 2) ist stark zu relativieren: Die Klägerin hat in Posts in den Sozialen Medien auf die hängigen Gerichtsverfahren Bezug genommen (vgl. auch act. 67/1-2). Das ist legitim und darf sich nicht per se genugtuungsreduzierend auswirken. Die Klägerin kam nicht umhin, auf die Shameleaks-Website aufmerksam zu machen, wenn sie die Aktivitäten der Beklagten benennen, sich dagegen zur Wehr setzen und zu den massiven Angriffen auf ihre Persönlichkeit nicht "endlich schweigen" wollte, wie es die Beklagten offenbar wünschen. Zwar trifft es zu, dass die Klägerin durch ihre offensive Kommunikationsweise in einem gewissen Masse zur Verbreitung des Shameleaks-Blogs beigetragen hat. Deswegen allenfalls angestiegene Leserzahlen des Blogs könnten jedenfalls nicht zur Rechtfertigung einer höheren Genugtuungssumme dienen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten einen wesentlichen Teil des Blogs deaktiviert haben, nachdem die Klägerin

rechtliche Schritte gegen sie eingeleitet hat. Seither ist die aktuelle bzw. fortdauernde Schädigungswirkung, welche ansonsten bei Onlinepublikationen oftmals höher als bei Printpublikationen zu gewichten ist, jedenfalls um einiges gesunken. Im Ergebnis lässt sich sicherlich nicht behaupten, der Kommunikationsstil der Klägerin habe dazu geführt, dass die unzulässigen Aktivitäten der Beklagten auf dem Shameleaks-Blog als Ursache der immateriellen Unbill völlig in den Hintergrund getreten seien. Ein Kausalzusammenhang ist somit zu bejahen.

8.5 Verschulden

Die Verantwortlichkeit der Beklagten für die Shameleaks-Website konnte nachgewiesen werden (vgl. Erwägung 3.). Sie handelten mit dem Vorsatz, die Klägerin in der Öffentlichkeit herabzusetzen und damit in unzulässiger Weise in ihre Persönlichkeitsrechte einzugreifen. Die Beklagten planten sogar, Geld mit einem Spendenkonto einzunehmen (vgl. act. 81 Rz. 231). Dieser Umstand wirkt sich aber nicht verschuldenserhöhend aus. Aus dem Zusammenhang ergibt sich nämlich, dass es ihnen dabei um die (teilweise) Deckung ihrer Ausgaben für die Website und nicht um die Erzielung eines zusätzlichen Einkommens ging.

8.6 Höhe der Genugtuung

Wie bereits erwähnt wurde, muss die Genugtuungssumme für die Persönlichkeitsverletzungen auf dem Shameleaks-Blog sicherlich deutlich tiefer als bei einem reichweitenstarken Medium mit einer sechsstelligen Leserzahl angesetzt werden. An den geringen Leserzahlen konnten die Beklagten mit ihren Versuchen, die Reichweite zu erhöhen, glücklicherweise nur wenig ändern. Die Vielzahl von veröffentlichten Artikeln wirkt wiederum genugtuungserhöhend. Andererseits wurde das Schädigungspotenzial deutlich verringert dadurch, dass die Shameleaks-Webseite seit geraumer Zeit in wesentlichen Teilen offline ist.

In Anbetracht der erlittenen immateriellen Unbill der Klägerin erscheint es als angemessen, ihr eine Genugtuungssumme in Höhe von insgesamt Fr. 6'000.– zuzusprechen. Die Klägerin beantragt eine hälftige Aufteilung der Genugtuungssumme auf die beiden Beklagten, weil sie beide hätten Beiträge verfassen, publizieren und

löschen können, und weil sie arbeitsteilig und koordiniert, ja geradezu symbiotisch vorgegangen seien (act. 63 Rz. 25). Diesen Ausführungen kann aufgrund der vorstehenden Erkenntnisse uneingeschränkt beigespflichtet werden. Die Beklagten 1 und 2 sind daher dazu zu verpflichten, der Klägerin Genugtuungen in Höhe von je Fr. 3'000.– zu bezahlen.

9. Kosten- und Entschädigungsfolgen

9.1 *Entscheidgebühr*

Die Klägerin hat den Streitwert auf unter Fr. 30'000.– beziffert (act. 2 S. 6); aufgrund der Höhe der Genugtuungsforderung beträgt dieser jedenfalls mindestens Fr. 20'000.–. Somit würde in Anwendung von § 4 Abs. 1 GebV OG eine Grundgebühr von rund Fr. 3'500.– resultieren. Vorliegend ist jedoch ein im Vergleich zu ähnlichen Verfahren äusserst grosser Aufwand des Gerichts entstanden. Es mussten eine ganztägige und eine kürzere, rund zweistündige Verhandlung sowie ein Schriftenwechsel durchgeführt werden, siebzehn Zwischenverfügungen verfasst werden sowie etliche umfangreiche, von zahlreichen Beilagen begleitete Rechtschriften der Parteien verarbeitet werden, um ein begründetes Urteil zu erstellen. Namentlich wegen des ausserordentlich umfangreichen Prozessstoffes ist es angemessen, die Grundgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 2 GebV OG zu verdoppeln und die Entscheidgebühr somit auf Fr. 7'000.– festzusetzen.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens, welche vorliegend Fr. 525.– betragen und vom Friedensrichteramt Wetzikon der Klägerin auferlegt wurden (act. 1 S. 45), sind aufgrund der erfolgten Einreichung der Klage zur Hauptsache zu schlagen (vgl. Art. 207 Abs. 2 ZPO).

9.2 *Kostenauflegung*

Gemäss Art. 106 Abs. 1 Satz 1 ZPO sind die Prozesskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat keine der Parteien vollständig obsiegt, so werden die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens verteilt (Art. 106 Abs. 2 ZPO). Sind

am Prozess mehrere Personen als Haupt- oder Nebenparteien beteiligt, so bestimmt das Gericht ihren Anteil an den Prozesskosten. Es kann auf solidarische Haftung erkennen (Art. 106 Abs. 3 aZPO i.V.m. Art. 407f ZPO e contrario).

Die Klägerin ist der Auffassung, der durch die beiden Beklagten entstandene Mehraufwand sei bei der Kostenverteilung zu deren Lasten zu berücksichtigen (act. 81 Rz. 370). Dazu besteht allerdings kein Anlass, zumal alle drei Parteien mit ihrem prozessualen Verhalten – namentlich mit ihren langen und teils exzessiven Rechtschriften, den umfangreichen Beilagen und prozessualen Anträgen – zum hohen Gesamtaufwand beigetragen haben.

Im vorliegenden Verfahren obsiegt die Klägerin im allen wesentlichen Punkten, weil die Beklagten ihre Persönlichkeit in widerrechtlicher Weise verletzt haben. Zu ihrem Nachteil ist allerdings zu berücksichtigen, dass ihr eine deutlich geringere Genugtuung zugesprochen wird, als sie eingeklagt hat. Dies ist wiederum zu relativieren, weil das Ermessen des Gerichts bei der Festlegung der Genugtuungshöhe sehr gross ist. Im Ergebnis ist das Überklagen der Klägerin bezüglich der Genugtuung mit einem Einschlag von 10% (entsprechend Fr. 700.–) zu berücksichtigen und ihr die Kosten in entsprechendem Umfang aufzuerlegen.

Im verbleibenden Umfang von 90% (entsprechend Fr. 6'300.–) haben die beiden Beklagten die Kosten zu tragen. Vorliegend lautet das Urteil für die beiden Beklagten gleich; auch ihre jeweiligen Rechtsbegehren stimmen im Wesentlichen überein. Ebenso ist erstellt, dass sie arbeitsteilig und mit unterschiedlichen Beiträgen, aber im Wesentlichen zu etwa gleichen Teilen an der Persönlichkeitsverletzung zum Nachteil der Klägerin mitgewirkt haben (vgl. Erwägung 8.6). Daher rechtfertigt es sich, den Beklagten die auf sie entfallenden Kosten je hälftig aufzuerlegen und auf solidarische Haftung zu erkennen.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens sind den Parteien im selben Verhältnis (90% bzw. Fr. 472.50 den Beklagten und 10% bzw. Fr. 52.50 der Klägerin) aufzuerlegen. Die Beklagten sind dementsprechend zu verpflichten, der Klägerin die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von Fr. 472.50 unter solidarischer Haftbarkeit zu ersetzen.

Der auf den Beklagten 1 entfallende Kostenanteil ist auf die Staatskasse zu nehmen, da ihm die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden ist. Für einen Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege im jetzigen Zeitpunkt besteht keine Veranlassung, zumal ein rückwirkender Entzug nur möglich wäre, wenn eine Partei die unentgeltliche Rechtspflege zu Unrecht erlangt hat, indem sie unrichtige Angaben über ihre wirtschaftliche Situation gemacht hat (RÜEGG/RÜEGG, in: SPÜHLER ET AL. [HRSG.], Basler Kommentar ZPO, 4. Aufl., Basel 2024, Art. 120 N 2). Vorliegend könnte dem Beklagten 1 höchstens der Vorwurf gemacht werden, dass er seine veränderten finanziellen Umstände, welche *nach* der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege eingetreten sind, nicht von sich aus mitgeteilt hat. Von diesen veränderten Umständen erlangte das Gericht in einem sehr späten Verfahrensstadium Kenntnis. Zu diesem Zeitpunkt waren die wesentlichen Aufwendungen zulasten der Staatskasse, welche namentlich für die anwaltliche Vertretung des Beklagten 1 entstanden sind, bereits angefallen. Daher erschien es als nicht angemessen, dem Beklagten 1 die unentgeltliche Rechtspflege kurz vor der Entscheidung zu entziehen. Aufgrund der Umstände ist es indessen sehr unwahrscheinlich, dass dem Beklagten in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren die – diesfalls neu zu beantragende – unentgeltliche Rechtspflege nochmals gewährt werden würde.

9.3 Parteientschädigung

Die Verteilung der Prozesskosten nach dem Verfahrensausgang (Art. 106 Abs. 2 ZPO) bedeutet in Hinblick auf die Parteientschädigung, dass die Bruchteile des Ob- siegens oder Unterliegens der Parteien gegeneinander zu verrechnen sind (MORET, in: SPÜHLER ET AL. [HRSG.], Kurzkommentar ZPO, Zürich/Genf 2023, Art. 106 N 2). Somit ist der Klägerin eine reduzierte Parteientschädigung im Umfang von 80% einer vollen Parteientschädigung (90% abzüglich 10%) zuzusprechen. Den mehrheitlich unterliegenden Beklagten kann zum Vornherein keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Klägerin zur Begründung ihrer Klage zahlreiche Äusserungen der Beklagten dokumentieren musste und deren Verantwortlichkeit für Shameleaks zeitaufwendig nachweisen musste, kann ihr

keine Parteientschädigung in Höhe von mehr als Fr. 70'000.– (vgl. art. 99/1-6) ausgesprochen werden. Eine solche erweist sich in Anbetracht der anzuwendenden Kriterien (vgl. dazu den nachfolgenden Absatz) als klar überhöht.

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten wird die Grundgebühr nach dem Streitwert, nach der Verantwortung und dem notwendigen Zeitaufwand des Rechtsvertreters sowie nach der Schwierigkeit des Falls festgesetzt (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c-e AnwGebV, § 4 Abs. 1 AnwGebV). Die Grundgebühr deckt auch den Aufwand für die Teilnahme an der Hauptverhandlung ab (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AnwGebV). Für die Teilnahme an zusätzlichen Verhandlungen und für weitere notwendige Rechtschriften wird ein Einzelzuschlag von je höchstens der Hälfte der Grundgebühr oder ein Pauschalzuschlag berechnet, wobei die Summe der Einzelzuschläge bzw. der Pauschalzuschlag in der Regel höchstens die Grundgebühr beträgt (§ 11 Abs. 2 und Abs. 3 AnwGebV).

Aufgrund des Streitwerts würde vorliegend eine ordentliche Parteientschädigung von rund Fr. 4'450.– resultieren. Da insbesondere der Zeitaufwand des Rechtsvertreters der Klägerin vorliegend deutlich erhöht war, ist die Grundgebühr in Anwendung von § 4 Abs. 2 AnwGebV um einen Drittel zu erhöhen. Wie bereits erwähnt wurde, war das vorliegende Verfahren für das Gericht, aber auch für die Parteien ausserordentlich aufwendig. Es rechtfertigt sich daher in diesem besonderen Fall, den Zuschlag nach § 11 Abs. 2 und Abs. 3 AnwGebV auf 120% festzusetzen.

Unter Würdigung der erwähnten Zumessungskriterien beträgt die volle Parteientschädigung Fr. 14'110.– (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer). Die Beklagten 1 und 2 schulden der Klägerin folglich – erneut unter solidarischer Haftbarkeit – eine um 20% reduzierte Parteientschädigung, welche sich somit auf gerundet Fr. 11'290.– (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) beläuft.

10. Rechtsmittel

Gegen das vorliegende Urteil ist die Berufung zulässig (Art. 308 ZPO). Wird einzig die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen (Dispositivziffern 4 bis 7) angefochten, kann Beschwerde erhoben werden (Art. 110 i.V.m. Art. 319 ff. ZPO).

Es wird erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten 1 und 2 mit den 101 in der Klageschrift vom 3. Januar 2023 aufgeführten, vom 20. April 2019 bis zum 4. August 2022 auf der Website www.shameleaks.com veröffentlichten Beiträgen (inklusive Leserkomentaren) die Persönlichkeit der Klägerin widerrechtlich verletzt haben.
2. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, die in Dispositivziffer 1 erwähnten Beiträge (Nr. 1-101, inklusive Leserkomentare) innert zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Urteils vollständig zu löschen respektive die Löschung beim Websitebetreiber zu beantragen.

Die Beklagten 1 und 2 werden für den Fall eines Verstosses gegen diese Anordnung auf die Strafandrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) hingewiesen, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Anordnung nicht Folge leistet.

3. Die Beklagten 1 und 2 werden verpflichtet, der Klägerin Genugtuungen in Höhe von je Fr. 3'000.– zu bezahlen.
4. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 7'000.– festgesetzt.
5. Die Entscheidgebühr wird der Klägerin im Umfang von Fr. 700.– sowie den Beklagten 1 und 2 unter solidarischer Haftbarkeit im Umfang von Fr. 6'300.– auferlegt. Im Innenverhältnis haben die Beklagten 1 und 2 die auf sie entfallenden Kosten je hälftig zu tragen.

Der Kostenanteil des Beklagten 1 wird aufgrund der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Staatskasse genommen. Der Beklagte 1 wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

Der Kostenanteil der Klägerin wird aus dem geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Im Mehrbetrag wird ihr der Kostenvorschuss zurückerstattet.

6. Die Beklagten 1 und 2 werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, der Klägerin die Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von 90% (entsprechend Fr. 472.50) zu ersetzen. Im Innenverhältnis haben die Beklagten 1 und 2 die auf sie entfallenden Kosten des Schlichtungsverfahrens je hälftig zu tragen.
7. Die Beklagten 1 und 2 werden unter solidarischer Haftbarkeit verpflichtet, der Klägerin eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 11'290.– (inkl. 8.1% Mehrwertsteuer) zu bezahlen. Im Innenverhältnis haben die Beklagten 1 und 2 die Parteientschädigung je hälftig zu tragen.
8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien.
9. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Eine Beschwerde einzig gegen die Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind im Doppel und mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT HINWIL

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

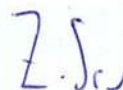
Die Einzelrichterin:



MLaw S. Züst



Der Gerichtsschreiber:



MLaw Z. Schärer

versandt am: 20. Mai 2025